



GROSSE KREISSTADT SELB

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde-Satzung über Verkaufsstände und Verkaufsstände für Märkte in der Stadt Selb

Auf Grund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (GVBl. S. 19) in der Fassung des Art. 66 LStVG. Vom 17.11.1956 (GVBl. S. 261) erlässt die Stadt Selb folgende EntschlieÙung der Regierung von Oberfranken vom 27.01.1958, Nr. II/4 – 4103 i 1, genehmigte bewehrte Satzung:

I. Überlassung und Zuweisung der Verkaufsplätze und –stände bei den Märkten:

§ 1

1. Bei den in der Stadt Selb stattfindenden Jahr-, Weihnachts- und Wochenmärkten stellt die Stadt Selb den Marktbesuchern (Marktfieranten) aus städtischem Eigentum die erforderlichen Verkaufsplätze und – sofern gewünscht – Verkaufsstände zur Benutzung für die Dauer des Marktes zur Verfügung. Bei den Wochenmärkten werden Verkaufsstände nicht zur Verfügung gestellt.
2. Die Einteilung und Zuweisung der Verkaufsplätze und Verkaufsstände erfolgt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durch den Beauftragten der Stadt (Marktmeister).

§ 2

Die zugeteilten Verkaufsplätze oder Verkaufsstände dürfen ohne Zustimmung des Marktmeisters weder vergrößert, vertauscht, noch an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Benutzung überlassen werden.

§ 3

1. Die Marktfieranten können im voraus schriftlich die Zuteilung eines Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes beantragen (Vorbehaltung).
2. Sofern die Vorbehaltung eines Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes gewünscht wird, ist dies unter genauer Angabe der Warengattung, der gewünschten Platzgröße und des Standortes der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Marktgebühr (§6) zu entrichten.
3. Auf die Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes besteht kein Rechtsanspruch. Wenn mehr Vorbestellungen eingehen als Plätze oder Stände verfügbar sind, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung, bei gleichzeitiger Anmeldung das Los. Die Antragsteller werden schriftlich benachrichtigt.
4. Falls der vorbehaltene Verkaufsplatz oder Verkaufsstand bis zu Beginn des Marktes nicht bezogen sein sollte, kann über diesen anderweitig verfügt werden.



GROSSE KREISSTADT SELB

§ 4

Die Platz- oder Standbenutzer haften für die durch sie verursachten Beschädigungen an den Verkaufsplätzen und –ständen.

§ 5

Haftungsansprüche gegen die Stadt, die aus der Benützung von Verkaufsplätzen und –ständen im Sinne des § 1 entstehen, sind ausgeschlossen.

II. Marktgebühren:

§ 6

Für die Benützung der Verkaufsplätze und Verkaufsstände werden folgende Gebühren erhoben:

1. Verkaufsplätze:

- a) Bei Jahr- und Weihnachtsmärkten:
0,30 DM für den laufenden Meter Frontlänge, mindestens aber 1,- DM.
Wird ein Platz vorbehalten so erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.
- b) Bei Wochenmärkten:
0,30 DM für jeden angebrochenen Quadratmeter und Tag. Mindestgebühr 0,60 DM.
Wird ein Platz für einen Monat vorbehalten, so beträgt die Platzgebühr für jeden angebrochenen Quadratmeter und Monat 5,- DM.

2. Für Verkaufsstände:

Bei Jahr- und Weihnachtsmärkten je Stand 5,- DM.

§ 7

1. Die Gebühren sind mit Beginn des Marktes zu entrichten. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Über die entrichteten Gebühren wird eine Quittung erteilt. Die Platz- und Standbenutzer haben dem Marktmeister und den sonstigen Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit die Quittung vorzuzeigen. Wer zur Zahlung nicht aufgefordert wurde, hat sich selbst wegen der Bezahlung an den Marktmeister zu wenden.
3. Im Falle des § 3 Abs. 1 und 2 ist die Gebühr auch dann verwirkt, wenn der Verkaufsplatz oder Verkaufsstand nicht bezogen wird, es sei denn, dass gem. § 3 Abs. 4 über den Verkaufsplatz oder Verkaufsstand anderweitig verfügt wird. In diesem Falle wird die Hälfte der Gebühr erlassen bzw. rückvergütet.

III. Bewehrungs- und Schlußvorschriften:

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbusse bis 500,- DM bedroht.

§ 9



GROSSE KREISSTADT SELB

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selb, den 7. Februar 1958
Stadt Selb, i. V. gez. Dr. Schulda, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Gemeindegatzung wurde im vollen Wortlaut im „Selber Tagblatt“ (Amtsblatt der Stadt Selb) vom 12.2.1958, Nr. 35 öffentlich bekanntgemacht.